

Richtlinien für Flugleiter der Luftsportgruppe Ravensburg e.V. Abteilung Modellflug

Fassung vom September 2010

Auf dem Modellflugplatz der Luftsportgruppe Ravensburg e.V. Abteilung Modellflug darf laut Aufstiegserlaubnis nur in Anwesenheit und Aufsicht eines geschulten Flugleiters geflogen werden, wenn mehr als 2 Piloten anwesend sind

Er ist verantwortlich für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes.

**Oberstes Gebot: Sicherheit hat Vorrang
Und: der Klügere gibt nicht nach!**

1. Flugleiter kann jedes volljährige Mitglied werden, sofern es als erfahrener Modellflugpilot gilt, mindestens eine Flugsaison aktiv am Modellflugbetrieb auf dem Vereinsgelände teilgenommen hat und von dem erwartet werden kann, dass es den Aufgaben eines Flugleiters gewachsen ist. Er muss an einer Flugleitereinweisung teilgenommen haben.
2. Der Flugleiter sollte in der Ausübung seines Amtes bestimmt und höflich gegenüber allen Anwesenden Personen auftreten. Er sollte sich, stets neutral in der Sache, um die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes kümmern.
3. Der Flugleiter hält sich bei der Ausübung seiner Funktion an die Flugbetriebs- und Platzordnung der Luftsportgruppe Ravensburg e.V., die allen Mitgliedern bekannt ist.

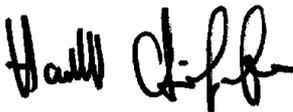
Bei Verstößen ist es seine Pflicht, regelnd einzugreifen.
4. Der erste am Flugplatz eintreffende, zugelassene Flugleiter übernimmt automatisch dieses Amt und trägt im Flugbuch seine Dienstzeit ein.
Ihren Einsatz regeln die Flugleiter untereinander durch Absprache. Dabei soll ein guter Kompromiss zwischen Fliegen und Ausübung der Flugleiterfunktion für jeden angestrebt werden. Der Einsatz kann mehrmals täglich erfolgen und wechseln.
5. Der Flugleiter darf selbst nur fliegen, wenn kein weiterer Flugbetrieb am Platz stattfindet.
6. Der Diensthabende Flugleiter hat sich so auf dem Flugfeld zu postieren, dass er die erforderliche Übersicht über das Flugfeld, den Vorbereitungsraum und das umgebende Gelände hat.
7. Der Flugleiter achtet im **Interesse eines gleichberechtigten Flugbetriebes** darauf, dass alle anwesenden Piloten (auch Gastpiloten) die Möglichkeit haben, zu fliegen. Gegebenenfalls weist der Flugleiter Langzeitpiloten auf eine Unterbrechung Ihres Flugbetriebes hin. Darauf ist besonders bei Kanaldoppelbelegungen zu achten.

8. Flugleiter haben Vorbildfunktion. Sie sind auf dem Modellfluggelände in Ausübung ihrer Flugleiterfunktion weisungsberechtigt gegen jedermann. Ebenso wichtig ist aber, dass der Flugleiter auch eine Dienstleistungsfunktion für alle Piloten bei der Durchführung des Flugbetriebes wahrnimmt. Er weist z.B. auf Gefahren hin, die der fliegende Pilot wegen der Konzentration auf sein eigenes Modell nicht sofort wahrnehmen kann, hilft bei Notlandungen durch Freimachen der Landebahn etc.
9. Des Weiteren ist der Flugleiter neben dem Flugbetrieb auch für die sonstige Ordnung am Platz zuständig. So ist z.B. nötigenfalls auch auf ein korrektes Parken von Fahrzeugen einzuwirken. Gäste und Zuschauer sind höflich, aber bestimmt, um ein Verlassen des Vorbereitungsraumes zu bitten und auf die vorgesehenen Zuschauerräume hinzuweisen.
Dabei hat der Flugleiter auch auf eine positive Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit zu achten und bei eventuellen Unstimmigkeiten unverzüglich schlichtend einzugreifen.
10. Der Flugleiter hat zu überwachen:
 - dass sich jeder am Flugbetrieb teilnehmende Pilot in das Flugleiterbuch einträgt und die entsprechende Kanalklammer gut sichtbar am Sender befestigt. Für jeden Kalendertag muss im Flugleiterbuch ein neues Blatt angefangen werden.
 - dass jeder Pilot ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann. (Besonders bei Gästen darauf achten).
 - dass jedes am Flugbetrieb teilnehmende Flugmodell über einen Eintrag im Lärmpass verfügt.
11. Mantragender Luftverkehr hat absoluten Vorrang! Bei Annäherung eines Luftfahrzeuges müssen Modellflugzeuge ausweichen.
12. Der Flugleiter achtet besonders auf die strikte Einhaltung der Flugsektoren. Der Sicherheitszaun (auch in geradliniger Verlängerung), darf unter keinen Umständen überflogen werden. Bei wiederholtem Verlassen der Flugsektoren und ausgesprochener Verwarnung ist Flugverbot zu erteilen. Ausnahmen für Segelflugmodelle und Segelflugmodelle mit Hilfsmotor erteilt der Flugleiter für Thermikflüge. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass eine ausreichende Sicherheitsmindesthöhe eingehalten wird.
13. Flugmodelle, die offensichtliche technische Sicherheitsmängel aufweisen, oder mit nicht zugelassenen Fernsteuerungsanlagen betrieben werden, sind sofort vom Flugbetrieb auszuschließen.
14. Fliegen mehrere Piloten gleichzeitig, so sind diese anzuhalten, sich in einer Gruppe zusammenzustellen, um die Absprache untereinander zu erleichtern. Starts, Landungen, tiefe Überflüge, holen eines Modells aus der Flugzone oder ähnliches sind immer anzusagen.
15. Befinden sich Personen in der Flugzone (Fußgänger, Reiter, Radfahrer, etc.) sind die Piloten zu warnen und Tiefflüge zu untersagen.
16. Der Flugleiter hat folgenden Startarten besondere Beachtung zu schenken:
 - Flugzeugschleppstarts
 - Seilstarts
 - GummiseilstartsHierzu bedarf es einer besonders sorgfältigen Absprache der Piloten untereinander.
17. Der Flugleiter kann, wenn es der Flugbetrieb zulässt, Alleinflüge genehmigen.
18. Der Flugleiter achtet **konsequent** auf die Einhaltung der in der Platzzulassung festgesetzten Flugzeiten.

19. Das Rollen mit laufendem Motor innerhalb des Vorbereitungsraumes ist nicht erlaubt. Mit laufendem Motor ist das Modell im Vorbereitungsraum entweder zu tragen, oder zu führen.
20. Der Flugleiter hat auf die Einhaltung des Umweltschutzes zu achten:
 - Vögel sind grundsätzlich nicht anzufliegen.
 - Abfälle sind grundsätzlich vom Verursacher wieder mitzunehmen.
 - Alle Mitglieder sind verpflichtet, auch Zuschauer hierzu anzuhalten.
 - Umweltbewusster Umgang mit Sondermüll (Sprit, Akkus, Batterien etc.)
 - Kein unnötiges Parken oder Befahren von Wiesen und Feldern
21. Der Flugleiter kann bei Fehlverhalten eines Piloten und nach einmaliger Verwarnung, bei Nichtbefolgen seiner Anweisungen ein **kurzfristiges Flugverbot für den laufenden Tag** verhängen.
22. Stellt sich während des Flugbetriebes kein Flugleiter zur Verfügung oder findet sich keine Person zur Ablösung, so ist der Flugbetrieb einzustellen.
23. Ein Flugleiter kann nur mit Zustimmung der Mehrheit einer Vorstandssitzung seines Amtes für das laufende Kalenderjahr enthoben werden. Bei fahrlässiger oder mangelhafter Ausübung des Flugleiteramtes, können der Vorstand, der Abteilungsleiter, oder deren direkte Vertreter den Flugleiter für diesen Flugtag von seinem Amt absetzen.
24. Bei Unfällen mit Personenschaden oder Sachschaden größeren Ausmaßes ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.
25. Es ist zuerst der Rettungsdienst und danach die örtliche Polizeidienststelle zu alarmieren.
26. Unfallzeugen müssen festgestellt werden.
27. Bei allen Unfällen mit Personenschaden oder Sachschaden hat der Flugleiter im Anschluss an die Sofortmaßnahmen einen Unfallbericht anzufertigen, aus dem der Unfallhergang, das Schadensmaß, die Zeugen sowie Datum und Uhrzeit hervorgehen müssen. Bei Abfassung des Unfallberichtes ist der Schriftführer behilflich. Der Bericht muss umgehend dem Vereinsvorstand ausgehändigt werden.

Hinweis: Grundsätzlich ist es ratsam, vor Aussagen gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erst einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen (z.B. DMFV Verbandsjustitiar).
28. Die Flugleiter sollen auf Fehlentwicklungen und Missstände auf dem Modellfluggelände achten und ihre diesbezüglichen Beobachtungen dem Vereinsvorstand/ der Abteilungsleitung mitteilen.

Aufgestellt, Ravensburg, den 06.09.2010



Harald Steinhilber, 1. Abteilungsleiter, Abteilung Modellflug